„ von seit der Zeit gethäuslich und ouer
„ besten zu Ehren würden in Übung
„ Zeiten nicht vollkömmlichen gebräuch,
„ ten, Adelen und Stenten ehr aus Bös.,
„ nisser Königlicher macht, das Sie ja,
„ nicht ihre privilegien, Freyheiten,
„ Gnaden, Rechten, herbrachten und
„ althergekommen und nicht gebräuch
„ wollen ausdrücklichen aufkündigen
„ abschaffen, wie ingleichen nicht
„ nichts destoweniger in allen ihren
„ Stücken, punkten, articuln und wi,
„ nungen Redlich und mäßig sollen
„ sollen, und wollen ihnen gleichwol
„ in angezogen solches nicht gebräuch
„ derselben ihren Privilegien ꝛc.
„ von männiglich unverbrüchlichen
„ und gänzlich gehalten werden.

sollen sie durch Redlich bleiben und darin nicht gehalten werden.

Demnach so gebiethen wir allen und
jeglichen fürsten, geistlichen und
weltlichen, Grafen, Herren, Rit,
tern Knechten, Landhauptleuthen, Bür,
germeistern, Richtern, Schöppen,
Räthen und gemeinen Sassen allen